# Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 22. Mai 1855.

## 1. Verordnung vom 29. März 1834 wegen Bergungsangelegenheiten.

Von den Vertretern der Bremischen Seeversicherungsgesellschaften ist bei dem Senat in Anregung gebracht worden, daß die wegen Bergungsangelegenheiten bestehende Verordnung in einigen Punkten, namentlich für die Fälle da ohne Bergung von Gütern in Seegefahr Hülfe geleistet worden, nicht ausreichend scheine und auch die gänzliche Ausschließung der Wirksamkeit des Handelsgerichts bei dem Verfahren nicht zweckmäßig sein dürfte.

Der Senat bemerkt zuvörderst, daß bereits im Jahre 1839 auf eine Revision der erwähnten Verordnung Bedacht genommen, im folgenden Jahre aber auf den Bericht der deshalb niedergesetzten Deputation (vergl. Verhandlungen vom Jahre 1840, pag. 94, 96) beschlossen wurde, vorläufig noch von derselben abzustehen.

Neuere Erfahrungen, besonders auch die seitdem in Betreff dieses Gegenstandes in Hannover und Oldenburg erschienenen Gesetze, lassen jetzt die Revision, vorzüglich rücksichtlich obiger Punkte, zeitgemäß erscheinen, und der Senat findet sich daher bewogen, bei der Bürgerschaft auf Niedersetzung einer Deputation zu diesem Zweck und daher auf Namhaftmachung ihrer Mitglieder zu derselben anzutragen.

Er wird übrigens auch, wenn demnächst die Deputation ihren Bericht eingereicht haben wird, die Handelskammer zur Mittheilung ihrer gutachtlichen Ansicht veranlassen.

## 2. Aenderung der Gesetze der Witwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte und Pensionsgesetz für bürgerliche Beamte.

Die Deputation zur Verwaltung der Witwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte hat über die vorstehend bezeichneten Gegenstände einen weiteren Bericht, erhaltenem Auftrage gemäß, eingereicht. Der Senat, indem er sich seine Erklärung über die Anträge der Deputation vorbehält, theilt diesen Bericht, sowie unter gleichem Vorbehalt einen ihm zugegangenen

## 3. Bericht der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten, das Schleusenhaus am neuen Hafen zu Bremerhaven betreffend,

der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußfassung hieneben mit.

---

**Anlage I.**
zur Mittheilung des Senats
vom 22. Mai 1855.

# Bericht

## der Deputation zur Verwaltung der Witwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte.

In Gemäßheit des ihr ertheilten Auftrags hat die Deputation in Ansehung einiger in dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 28. Februar hervorgehobenen Punkte ihre beiden Berichte vom 2. Februar d. J. einer nochmaligen Prüfung unterzogen, und verfehlt sie nicht, über das Ergebniß derselben in Folgendem zu berichten:

1) Die Mäkler. — In Betreff derselben läßt sich nach der bisherigen Erfahrung die wohlthätige Wirksamkeit der Anstalt nicht verkennen, während andererseits die Rechnungsbücher ergeben, daß die Anstalt durch die an die Witwen der Mäkler gezahlten Pensionen verhältnißmäßig nicht mehr als durch die den Witwen der übrigen Beamten zugekommenen Pensionen in Anspruch genommen worden ist. Die Deputation hält aber dennoch dafür, daß künftig von der Theilnahme der Mäkler an der Anstalt wohl füglich abgestanden werden könne, indem die Verhältnisse dieser Beamten in der gegenwärtigen Zeit im Ganzen genommen nicht der Art zu sein scheinen, daß eine solche Theilnahme im allgemeinen Interesse dringend erforderlich ist. — Sollten der Senat und die Bürgerschaft dieser Ansicht gemäß beschließen, so dürfte dadurch eine Aenderung des vorgeschlagenen Gesetzes der Witwenanstalt nicht erforderlich werden, indem §. 1 desselben bereits gestattet, in Betreff der künftig anzustellenden Mäkler eine Ausnahme eintreten zu lassen.

2) Classificirung der Beamten. — Die Deputation hat in dem Gesetzentwurf für die Witwenanstalt unter den einzelnen Classen, in welche die Theilnehmer nach Maßgabe ihrer Diensteinnahme zerfallen, eine Aufzählung der lediglich auf festes Gehalt angewiesenen Beamten als überflüssig und mit der Zeit veraltend weggelassen und nur diejenigen Beamten besonders genannt, deren Einnahme ganz oder theilweise aus Sporteln besteht. Bei näherer Ueberlegung muß sie indeß wünschen, daß die spezielle Aufzählung auch der letztgedachten Beamten unterbleibe und daß dagegen der Senat jedesmal bei der Ernennung eines solchen Beamten mit Rücksicht auf den muthmaßlichen Ertrag der Sporteln die Classe bezeichne, in die derselbe einzutreten hat. Sie wird dazu durch den Umstand veranlaßt, daß nach der bisherigen Erfahrung das mit den in Rede stehenden Beamtenstellen verbundene Diensteinkommen im Laufe der Zeit oft nicht unerheblich sich ändert, so daß jede im Gesetze ausgedrückte spezielle Einweisung eines solchen Beamten in eine bestimmte Classe der Witwenanstalt, so zutreffend sie auch in der Gegenwart sein mag, in der Zukunft gar bald als veraltet sich herausstellen kann.

Was sodann das Pensionsgesetz anbetrifft, so könnte es auffallen, daß in §. 1 nur solchen Beamten, die ein festes Gehalt aus der Staatscasse beziehen, ein Anspruch auf Ruhegehalt zugesichert wird, während in §. 4 der Postdirector und die Steuererheber sich aufgeführt finden, die, wenngleich sie ihr Diensteinkommen vom Staate beziehen, doch zu den Beamten mit festem Gehalt nicht wohl füglich gerechnet werden können. Es dürfte sich daher eine etwas allgemeinere Fassung des §. 1 empfehlen, wodurch die in §. 4 angeführten und etwa künftig in ähnlicher Weise anzustellenden Beamten mit eingeschlossen werden.

Hinsichtlich der unbesoldeten Beamten, wie Mäkler, Gerichtsboten, Notare u. s. w., deren Einnahme von ihrer größeren oder geringeren Thätigkeit abhängt, bezieht sich die Deputation auf ihren früheren Bericht, in welchem die Gründe angegeben sind, weßhalb das Pensionsgesetz auf sie keine Anwendung finden kann. Anders verhält es sich freilich mit denjenigen unbesoldeten Beamten, welche, wie die Güterbestäter, Ausmiener, der Pfundekämper u. s. w., sich in einer solchen Stellung befinden, daß sie durch größere oder geringere Diligenz wenig oder gar nicht zur Erhöhung ihres Einkommens beitragen können. Da es indeß, der nicht zu übersehenden Consequenzen wegen, nicht unbedenklich ist, von dem Grundsatze, daß nur den eigentlichen Staatsbeamten, die ein Diensteinkommen vom Staate beziehen, ein Anspruch auf Ruhegehalt gegeben werden dürfe, in Betreff einzelner Beamten eine Ausnahme zu machen, überdies auch eine Pensionirung solcher Beamten nicht so leicht als unumgänglich nothwendig sich herausstellen dürfte; so kann die Deputation nur empfehlen, von einer Anwendung des Pensionsgesetzes auf diese Beamten wenigstens für jetzt ganz abzusehen.

3) Beamte der Bürgerschaft. — Was den ersten Canzlisten der Bürgerschaft und den Bürgeramtsschreiber anbetrifft, so hat die Deputation sich überzeugt, daß dieselben mit festem Gehalt und ohne Zeitbeschränkung, wenngleich mit dem Vorbehalte einer Kündigung, angestellt sind. Sie giebt anheim, beide Beamte an der Witwenanstalt Theil nehmen zu lassen und in das Pensionsgesetz mit aufzunehmen. Einer Aenderung des Gesetzes der Witwenanstalt wird es in dieser Beziehung nicht bedürfen.

---

Dem Vorstehenden zufolge giebt die Deputation in den von ihr am 2. Februar eingereichten Gesetzentwürfen folgende Aenderungen anheim:

Gesetze der Witwenanstalt:

In §§. 6 bis 19 ist jedesmal der Schlußsatz: »Dahin gehören die Beamten u. s. w. wegzulassen.

§. 20, zweiter Absatz, ist so zu fassen:

Bei Ernennung eines Beamten, dessen Amtseinnahme ganz oder zum Theil in Sporteln besteht, wird der Senat die Classe bezeichnen, in die der Beamte gehören soll.

Transitorische Bestimmungen:

§. 1. Der Schlußsatz: »Falls sie indeß durch die Gesetze der Witwenanstalt u. s. w.« fällt weg.

§. 3 ist ein Druckfehler zu verbessern, indem es in der zweiten Zeile heißen muß: sofern sie nicht in Gemäßheit u. s. w.

Pensionsgesetz:

§. 1 ist so zu fassen:

Alle bürgerliche Beamte, welche ohne Zeitbeschränkung vom Senate angestellt sind und ein Diensteinkommen vom Staate beziehen; ferner die Syndiker der Handelskammer, der Barsemeister, der erste Canzlist der Bürgerschaft und der Bürgeramtsschreiber haben, wenn sie wegen Altersschwäche ꝛc.

(gez.) **C. F. Feldmann.** (gez.) **Joh. Wilckens Johs. Sohn.**

---

**Anlage II.**
zur Mittheilung des Senats vom 22. Mai 1855.

# Bericht

## der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten, das Schleusenhaus am neuen Hafen betreffend.

Nachdem der Bau des Schleusenhauses so weit vorgeschritten ist, daß die Ausfüllung der Räume unter dem Thurme und dem Observatorium, sowie zwischen dem Schleusengebäude und dem Deiche mit Erde geschehen kann, ist bei einer Besichtigung an Ort und Stelle die Idee entstanden, die gedachten Räume nicht mit Erde voll zu schütten, sondern weil an dieser Stelle jeder Raum werthvoll ist und zu vielen Zwecken benutzt werden kann, selbe in Keller umzuwandeln und überwölben zu lassen. Es würden auf diese Weise drei Keller gewonnen werden, nämlich unter dem Thurm von ca. 18 Fuß Länge und 13 Fuß Breite, unter dem Observatorium von ca. 12 Fuß Durchschnitt, und zwischen Schleusenhaus und Deich von 45 Fuß Länge und 20 Fuß Breite. Besonders der Letztere bietet einen vortrefflichen Platz zu einem Magazin dar.

Da der Deputation die Gewinnung dieser Kellerräume von großem Nutzen zu sein schien, hat sie die Kosten der Ueberwölbung und Einrichtung veranschlagen lassen. Dieselben belaufen sich für alle drei Keller auf 1500 Thaler, und weil die Deputation es für sehr zweckmäßig hält, diese sonst gänzlich verloren gehenden Räumlichkeiten zu Kellern zu benutzen bei einer verhältnißmäßig geringen Geldverwendung, so erlaubt sie sich auf die Bewilligung der veranschlagten 1500 Thaler anzutragen.

Bremen, den 18. Mai 1855.

Die Deputation
für die Häfen und Hafenanstalten.
(gez.) **A. Duckwitz.** (gez.) **J. G. Höpken.**